

Kurz gemeldet

Privatnutzung eines Firmenwagens

Wird ein Taxi auch privat genutzt, ist der geldwerte Vorteil dafür ebenfalls nach der 1 %-Methode auf Basis des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln, sofern nicht ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Strittig war im Streitfall die Bestimmung des Bruttolistenpreises. Ein Taxiunternehmer fuhr mit dem als Taxi genutzten Fahrzeug auch privat. Das Finanzamt legte für die Ermittlung des 1 %-Betrags einen Bruttolistenpreis von 48.100 Euro zugrunde. Dieser Preis wurde anhand der Fahrzeugidentnummer von dem Fahrzeughändler ermittelt und dem Finanzamt mitgeteilt. Nach Angaben des Klägers belief sich der Bruttolistenpreis aber lediglich auf 37.500 Euro. Dieser Betrag ist einer Preisliste für Taxi und Mietwagen desselben Fahrzeughändlers entnommen.

Auch in diesem Fall hat sich der BFH dem Ansatz des Finanzamts angeschlossen (Urt. v. 8.11.2018 – III R 13/16, veröffentlicht am 6.3.2019). Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ist die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf des Fahrzeugs auf dem inländischen Neuwagenmarkt. Betriebliche Besonderheiten auf Käuferseite bleiben unberücksichtigt. Als Bruttolistenpreis zugrunde zu legen ist daher der Preis, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug auch als Privatkunde erwerben könnte. Als solcher hätte der Kläger das Fahrzeug nicht nach der Preisliste für Taxi und Mietwagen erwerben können. Daher hat das Finanzamt den zutreffenden Bruttolistenpreis für die Ermittlung des geldwerten Vorteils herangezogen.

(S. P.)

Firmenwagen bei „Minijob“ im Ehegattenbetrieb

Wird im Rahmen eines „Minijob“-Beschäftigungsverhältnisses unter Ehegatten ein Firmenwagen zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung überlassen, handelt es sich dabei um eine nicht fremdübliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, die steuerlich nicht anzuerkennen ist. Zu diesem Schluss kommt der BFH in einer am 26.2.2019 veröffentlichten Entscheidung (Urt. v. 10.10.2018 – XR 44-45/17). Im zugrunde liegenden Fall beschäftigte der Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug neun Stunden

mit einem Monatslohn von 400 Euro. Außerdem überließ er ihr einen Firmenwagen zur privaten Nutzung. Der geldwerte Vorteil aus dieser Überlassung wurde pauschal mit der 1 %-Methode ermittelt und auf den monatlichen Lohnanspruch angerechnet. Den vereinbarten Arbeitslohn machte der Kläger bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb als Betriebsausgabe geltend. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis aufgrund der nach seiner Ansicht nicht fremdüblichen Konditionen nicht an. Das Finanzgericht gab der Klage statt, auf die Revision des Finanzamts hin hat der BFH die FG-Entscheidung aufgehoben und sich der Ansicht des Finanzamts angeschlossen.

Für die steuerliche Beurteilung müssen Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen sowohl im Hinblick auf die wesentlichen Vereinbarungen als auch deren Durchführung den Maßstäben entsprechen, die auch fremde Dritte vereinbaren würden. Dem folgend wurde die uneingeschränkte und selbstbeteiligungsfreie Nutzung des Firmenwagens nicht als fremdüblich eingeordnet. In einem fremdüblichen Arbeitsverhältnis würde ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nur dann die private Nutzung eines Firmenwagens erlauben, wenn die kalkulierten Kosten zuzüglich Barlohn in angemessenem Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stünden. Bei einem „Minijob“ steigt das Risiko des Arbeitgebers normalerweise, dass die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung wegen eines nicht absehbaren intensiven Gebrauchs durch den Arbeitnehmer wirtschaftlich nachteilig wirkt. Unberücksichtigt blieb daher, dass die Ehefrau für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben auf die Nutzung eines Fahrzeugs angewiesen war.

(S. P.)

Darlehensforderung von GmbH an Gesellschafter

In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass Kapitalgesellschaften – insbesondere GmbH – ihrem Gesellschafter oder nahestehenden Personen ungesicherte Darlehen gewähren. Später kann es dazu kommen, dass diese Darlehensforderungen nicht mehr werthaltig sind, weil der Gesellschafter oder die nahestehende Person nicht über genügend Liquidität verfügen, um die Darlehen zurückzubezahlen. Ist zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt, dass eine Darlehensforderung wegen z. B. Insolvenzeröffnung des Gesellschafters oder der nahestehenden Person uneinbringlich ist, muss aufgrund objek-

tiver Umstände mit einem vollständigen Ausfall der Forderung gerechnet werden. Die Forderung ist dann komplett wertzubereichtigen.

Das FG München kam mit einem Urteil vom 11.12.2017 (7 K 7 86/16) aufgrund eines solchen Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass diese Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaften an ihren Anteilseigner zu werten sei. Die Wertberichtigung wurde deshalb im Wege der verdeckten Gewinnausschüttung gewinnerhöhend berücksichtigt.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin, eine AG, dem Vater der Alleinaktionärin ein ungesichertes Darlehen gegeben, das später uneinbringlich wurde und zur Wertberichtigung der Darlehensforderung in der Gewinnermittlung der AG führte. Das FG München hat aufgrund dieser Situation eine verdeckte Gewinnausschüttung i. H. v. 627.000 Euro gesehen, die den Gewinn der AG erhöhte und dem Anteilseigner zugerechnet wurde.

(R. K.)

Aufwendungen für einen Hund sind keine Werbungskosten

Eine Lehrerin war Eigentümerin eines Hundes, der im Unterricht als Schulhund eingesetzt wurde. Die angefallenen Kosten machte die Lehrerin im Rahmen ihrer Steuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Nach Auffassung des angerufenen FG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 12.3.2018 – 5 K 2345/15) stellt der Hund kein Arbeitsmittel i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG dar. Auch eine Aufteilung der Kosten für den Hund z. B. im Verhältnis 50/50 lehnte das Gericht ab, da eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich sei.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)